

**Ausnahmegenehmigung nach Sondernutzungsrichtlinien –
Pilotphase für Foodtrucks auf dezentralen, öffentlichen Plätzen**

**Flächen-Umwidmung am Hans-Mielich-Platz mit dem Ziel der Errichtung eines Kiosks
mit Sitzplätzen; Grünen-Antrag**

BA-Antrags Nr. 20-26 / B 02383 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 18.05.2021

Stadtplätze beleben: Kioske auf dezentral gelegenen öffentlichen Flächen ermöglichen

Antrag Nr. 20-26 / A 04064 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste,
vom 03.08.2023, eingegangen am 03.08.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13921

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 26.11.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	In Europa erlebt die Kioskkultur eine Art Renaissance und damit nehmen auch die Anträge und Anfragen zur Eröffnung von Kiosken in München zu.
Inhalt	In den letzten Jahren wurde – nicht zuletzt auch ausgelöst durch die Corona-Pandemie – das Leben insbesondere in den warmen Sommermonaten nach draußen verlagert und der öffentliche Raum sollte Bürger*innen und Anwohner*innen zur Verfügung stehen. Auf dezentralen Plätzen fehlten in München zwanglose Verpflegungsmöglichkeiten, die ein gewisses Flair und Abwechslung ins Stadtviertel bringen. Diesem Bedürfnis möchte das Kreisverwaltungsreferat gerecht werden und testweise Foodtrucks auf geeigneten dezentralen Plätzen ausnahmsweise genehmigen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	./.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: nicht klimarelevant
Entscheidungsvorschlag	Es werden testweise Foodtrucks auf geeigneten dezentralen Plätzen ausnahmsweise genehmigt. Dem Antrag entsprechend soll die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung mit Zustimmung des Stadtrats auf die Gebiete außerhalb des Altstadtrings begrenzt werden. Die Plätze innerhalb des Altstadtrings sehen sich einer vielfältigen und abwechselnden Nutzung ausgesetzt, die Kapazität für Foodtrucks ist nicht gegeben.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Sondernutzung, Kiosk, Foodtruck
Ortsangabe	Stadtgebiet München

Telefon: 089/233 - 45757

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III,
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz,
Abteilung III/1 Bezirksinspektionen

**Ausnahmegenehmigung nach Sondernutzungsrichtlinien –
Pilotphase für Foodtrucks auf dezentralen, öffentlichen Plätzen**

**Flächen-Umwidmung am Hans-Mielich-Platz mit dem Ziel der Errichtung eines Kiosks
mit Sitzplätzen; Grünen-Antrag**

BA-Antrags Nr. 20-26 / B 02383 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-
Harlaching vom 18.05.2021

Stadtplätze beleben: Kioske auf dezentral gelegenen öffentlichen Flächen ermöglichen

Antrag Nr. 20-26 / A 04064 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste,
vom 03.08.2023, eingegangen am 03.08.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13921

Anlagen:

Anlage 1 (A1): StR-Antrag Nr. 20-26 / A 04064

Anlage 2 (A2): BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02383

Anlage 3 (A3): Stellungnahme des Behindertenbeirats vom 29.10.2024

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 26.11.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	3
1. Anlass	3
2. Umsetzungsvorschlag	4
3. Klimaprüfung	8
4. Abstimmung Querschnitts- und Fachreferaten	8
4.1. Kommunalreferat, Märkte München	8
4.2. Kommunalreferat, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)	8
4.3. Baureferat	8
4.4. Referat für Stadtplanung und Bauordnung	8
4.5. Mobilitätsreferat	9
5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachstellen	9
5.1. Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion	9
5.2. Stellungnahme der Polizei	9
5.3. Stellungnahme Behindertenbeirat	10
6. Anhörung Bezirksausschuss / Bezirksausschüsse	10
7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	12
8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen	12
9. Beschlussvollzugskontrolle	13
II. Antrag der Referentin	14
III. Beschluss	14

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Abteilung Bezirksinspektionen erteilt Erlaubnisse für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund und konzessioniert Betriebe nach dem Gaststättengesetz. In der jüngeren Vergangenheit erreichten die Bezirksinspektionen immer wieder Anträge zur Eröffnung eines Kiosks auf öffentlichen Plätzen. Zumeist war bei der Antragstellung ein Gastronomiebetrieb inbegriffen. Bisher sind die Sondernutzungsrichtlinien so gefasst, dass der Betrieb und das Errichten eines Kiosks zum Verkauf von Getränken und Speisen – egal, ob zum Verzehr vor Ort oder ToGo – nicht gestattet war. Im Stadtgebiet Münchens sind auf öffentlicher Verkehrsfläche (z.B. Plätze, Gehwege oder Straßen) bisher nur Zeitungskioske genehmigungsfähig.

In Europa erlebt die Kioskkultur eine Art Renaissance und damit nehmen auch die Anträge und Anfragen zur Eröffnung von Kiosken in München zu. Mit der Beschränkung nur Zeitungskioske auf öffentlichem Grund zuzulassen, sollte auch vermieden werden, dass Konkurrenz zum ansässigen Gastrogewerbe entsteht. Die Gebühr für eine Sondernutzung ist im Vergleich zur etwaigen Gewerbemiete sehr gering.

Die Fraktion Die Grünen – Rosa Liste beantragte am 03.08.2023 Folgendes:

„Auf nicht zentral gelegenen öffentlichen Plätzen sollen Kioske mit kleinem Speiseangebot, Ausschank und Sitzgelegenheiten ermöglicht werden. Dafür werden die Sondernutzungsrichtlinien entsprechend geändert. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, eine Variante mit und eine ohne Ausschank alkoholischer Getränke zu erarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen. Zu betrachten ist hierbei auch, dass ausreichend Toiletten geschaffen werden und die Größe der Freischankfläche in einem ausgewogenen Verhältnis zur nicht-kommerziellen Nutzung des Platzes steht. Um aber der Nachfrage der Bevölkerung und dem ansteigenden Trend gerecht zu werden.“

Zur Begründung wurde wie folgt Stellung genommen:

„Das Leben in München findet gerade in den warmen Monaten zunehmend draußen statt. Die Stadtratsmehrheit hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Möglichkeiten geschaffen, den öffentlichen Raum als Aufenthalts- und Begegnungsraum zu nutzen. Schanigärten, Parklets, Stadterrassen und Sommerstraßen sind aus dem Stadtbild nicht mehr wegzudenken. Die Stärkung des öffentlichen Raumes ist eine Erfolgsgeschichte. Jedoch gibt es in München noch dezentrale Plätze, die von einer Belebung profitieren könnten. Vorschläge wie der zur Errichtung eines Pavillons nach Lissabonner Vorbild am Hans-Mielich-Platz zeigen, welches Potential hier noch schlummert, aber auch wie wichtig ein angemessener Interessensausgleich und eine Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Standorts ist. Eine Änderung der Sondernutzungsrichtlinien zugunsten von Kiosken auf dezentralen Plätzen soll daher dem „Münchner Lebensgefühl“ gerecht werden, gleichzeitig, aber etwaige Auswirkungen auf die Anwohner*innen im Blick behalten.“

Die Fraktion Die Grünen – Rosa Liste beantragte im Bezirksausschuss 18 am 18.05.2021 Folgendes:

„Die Stadtverwaltung München wird gebeten, die im Zuge des BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01782 des BA18 für die Errichtung eines Kiosks vorgesehene Fläche in städtischen Grund anstelle von öffentlichem Verkehrsgrund umzuwidmen. Dies ermöglicht die Errichtung eines Kiosks mit dem Verkauf von kleinen Speisen sowie leicht alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.“

Begründung:

„Die formalen Hürden zur Genehmigung eines Kiosks mit Sitzplätzen könnten durch die Umwidmung der Fläche am Nordende des Platzes beseitigt werden; ein solcher Kiosk wäre durch eine Flächenumwidmung genehmigungsfähig. Ein Kiosk mit Sitzplätzen auf dem Hans-Mielich-Platz wäre ein weiteres attraktives Angebot als Treffpunkt für die Anwohner*innen und alle Einwohner*innen von Untergiesing – von jungen Familien bis beispielsweise zu Bewohner*innen des nahen Altenheims St. Franziskus. Er würde den Platz beleben, die Aufenthaltsqualität erhöhen, architektonisch abrunden und den Ruf Münchens als "nördlichste Stadt Italiens" gerecht werden. Auch der Bereich rund um das Schachbrett würde harmonischer einbezogen werden – der Hans-Mielich-Platz würde ein Treffpunkt für Alle, an dem niemand ausgegrenzt wird. Der Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching befürwortet daher sehr einen im Tagesbetrieb geführten Kiosk mit Sitzplätzen an dieser Stelle und bittet darum, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit solch ein Kiosk genehmigt werden kann.

Um der steigenden Nachfrage der Bevölkerung nach einer „hippen“ Kioskkultur gerecht zu werden und ebenso dem Bedürfnis der ansässigen Gewerbetreibenden sowie Anwohner*innen nach Ruhe an öffentlichen Plätzen nachzukommen, sollte mit Einverständnis des Stadtrats eine Pilotphase auf Grundlage des Ausnahmegenehmigungstatbestands des § 32 Sondernutzungsrichtlinien durchgeführt werden, eine erste Evaluation soll nach zwei Jahren vorgenommen werden. Die Testphase soll auf mobile Foodtrucks beschränkt werden. Soweit die Phase positiv verläuft, kann die Möglichkeit von Kiosken auf dezentralen Plätzen fest als Tatbestandsmerkmal in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen werden.“

2. Umsetzungsvorschlag

In den letzten Jahren wurde - nicht zuletzt auch ausgelöst durch die Corona-Pandemie – das Leben insbesondere in den warmen Sommermonaten nach draußen verlagert und der öffentliche Raum sollte Bürger*innen und Anwohner*innen zur Verfügung stehen. Auf dezentralen Plätzen fehlten in München zwanglose Verpflegungsmöglichkeiten, die ein gewisses Flair und Abwechslung ins Stadtviertel bringen. Diesem Bedürfnis möchte das Kreisverwaltungsreferat gerecht werden und testweise Foodtrucks auf geeigneten dezentralen Plätzen ausnahmsweise genehmigen:

Um die bereits bestehenden Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum hinreichend zu berücksichtigen, sollten nur bei einem erheblichen Mehrwert für die Allgemeinheit gemäß § 32 Sondernutzungsrichtlinien Ausnahmen von deren Vorgaben zugelassen werden.

Bei der Genehmigung einer Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund sind das private Interesse und der Anspruch der Öffentlichkeit - der alltäglich nutzenden Gesellschaft – stets in einen gerechten Ausgleich zu bringen, wobei das private Interesse naturgemäß dem öffentlichen Interesse nachsteht.

Im Sinne des Antrags, Stadtplätze zu beleben und Kioske auf dezentralen Plätzen zu ermöglichen, werden daher mobile Kioske, sogenannte Foodtrucks im Rahmen eines Pilotversuchs im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 32 der Sondernutzungsrichtlinien mit Zustimmung des Stadtrats für mindestens zwei Jahre außerhalb des Altstadtrings ermöglicht und befristet zugelassen. Maßgeblich muss sein, dass der Foodtruck zu einer Belebung des Platzes führt, anderweitige Nutzungen nicht entgegenstehen und das Angebot flexibel und vielfältig ist. Durch die Mobilität des Angebots wird Abwechslung in die Stadtviertel gebracht und es wird auch objektiv keine große Konkurrenz zur ansässigen Gastro geschaffen. Vorgesehen ist, dass ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Kreisverwaltungsreferat gestellt werden kann. Die Erlaubnis wird nach den nachfolgend erläuternden Kriterien für jeweils 6 Monate erteilt. Bewerben sich für einen Standplatz mehrere Interessenten entscheidet das Los. Wiederholende Bewerbungen sind selbstverständlich möglich.

Ein großer Vorteil des Foodtrucks ist, dass dieser flexibel bei Veranstaltungen und Wochenmärkten integriert oder verrückt werden könnte. Der Foodtruck würde im Gegensatz zu einem fest gebauten Kiosk auch keine großen baulichen Veränderungen auslösen und es wären keine Bauruinen auf öffentlichem Verkehrsgrund zu befürchten, sollte der Kiosk nicht mehr betrieben werden. Für die Wasserversorgung sowie für eine eventuell erforderliche Stromversorgung müsste der Betreiber des Foodtrucks eigenverantwortlich Sorge tragen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt zum Erfordernis einer Baugenehmigung Folgendes mit:

„Je nach Ausgestaltung des Foodtrucks könnte eine Baugenehmigung durch die Lokalbaukommission erforderlich sein. Da davon auszugehen wäre, dass die Foodtrucks nicht an wechselnden Orten aufgestellt, sondern an einer konkreten Stelle situiert werden sollen und dies auch dauerhaft (mindestens 6 Monate, mit Verlängerungsoption), läge eine bauliche Anlage im Sinne der Bayerischen Bauordnung vor. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a) der Bayerischen Bauordnung benötigen Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75m³ im Innenbereich keine Baugenehmigung und dürfen grundsätzlich verfahrensfrei errichtet werden. Ein Foodtruck ist baurechtlich als Gebäude in diesem Sinne einzustufen, so dass bei Einhaltung dieser Maßvorgabe kein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen wäre. Sollte der Foodtruck einen größeren Brutto-Rauminhalt haben, wäre ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.“

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind – auch bei Verfahrensfreiheit – eigenverantwortlich einzuhalten und etwaige isolierten Befreiungen bzw. Abweichungen oder auch z.B. denkmalschutzrechtliche Gestattungen selbständig zu beantragen. Zu den einzuhaltenden Vorschriften zählen insbesondere der Brandschutz, die Standsicherheit, etwaige Bebauungsplan- oder Baulinienfestsetzungen sowie das Abstandsflächenrecht. In Bezug auf das Abstandsflächenrecht kann mitgeteilt werden, dass jedenfalls bei einer Höhe bis zu 2 m noch keine Abstandsflächen anfallen und eingehalten werden müssen.“

Aus Gründen der Lebensmittelhygiene müsste lediglich für einen festen Wasseranschluss gesorgt werden. Gastronomische Foodtrucks müssen im Ergebnis die gleichen hygienischen Standards einhalten, wie ein normaler Gastronomiebetrieb.

Während der Testphase könnte eine Erlaubnis wie folgt ausgestaltet sein, natürlich unter der Prämisse, dass eine Dienststellenbeteiligung positiv ausgefallen ist:

- Antrag bei Bezirksinspektion zum Aufstellen für einen Zeitraum von sechs Monaten, Entscheidung im Losverfahren
- Möglichkeit zum Aufstellen von vier Stehtischen auf einer kleinen Fläche (maximal acht Quadratmeter) vor dem Foodtruck mit einem maximalen Durchmesser von jeweils einem Meter und vier Sonnenschirmen; alternativ können auf einer Maximalgesamtfläche von acht Quadratmetern auch mobile Tische und Stühle aufgestellt werden.
- kein Alkoholausschank: durch den Foodtruck sollen keine neuen Probleme wie Lärmbelästigung entstehen und dadurch Anwohner*innen sich gegen eine solche Einrichtung aussprechen
- Letztentscheidung durch den zuständigen Bezirksausschuss – analog zu den Freischankflächen, Losverfahren findet bei mehreren Bewerber*innen ggf. nach der Zulassungsentscheidung statt
- Gebührenerhebung für den Standplatz des Foodtrucks während der Pilotphase analog zur Gebührenerhebung eines Stands bei einem Christkindmarkt nach Ziffer 32 lit. a, lit aa oder bb, Ziff. 1 und 7 der Sondernutzungsgebührensatzung; Beispielsberechnung zum Rotkreuzplatz (Straßenklasse II) nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Satzung für einen Truck von einer Größe von 4 lfm mit 4 Stehtischen und einer Standzeit von 6 Monaten: 4.460 €
- Betriebs- und Öffnungszeit bis 22 Uhr
- Begrenzung der Erlaubnis auf jeweils 6 Monate, Verlängerungen möglich

Im Boden festverankerte Kioske oder Imbisse bringen aus verschiedenen Gründen nicht den beabsichtigten positiven Effekt und sind im Verfahren um einiges aufwendiger:

Die antragstellende Person wäre gehalten den Kiosk in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu errichten, betroffen wären Baureferat, Lokalbaukommission des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, die Branddirektion, ggf. das Kommunalreferat, die Münchner Markthallen, die Polizei und das Mobilitätsreferat. Der Einfluss der Stadtverwaltung auf die Erscheinung sowie die Instandhaltung und Pflege des Gebäudes auf einem öffentlichen Platz wären eingeschränkt. Die Leitungen für Strom und Abwasser, wenn auch Toiletten vorgesehen sind, müssten dauerhaft verlegt werden, was den finanziellen Aufwand ansteigen lässt. Der Imbiss oder Kiosk wäre darüber hinaus nicht mobil und könnte zudem nicht einfach entfernt werden, sobald festgestellt wird, dass das Geschäft nicht gut läuft oder das Angebot nicht angenommen wird. Auf Trends und Veränderungen der Gesellschaft kann weniger flexibel reagiert werden.

Darüber hinaus ist an Folgendes zu denken:

Mit einer Sondernutzungserlaubnis gilt die antragstellende Person als Rechteinhaber*in. Die Sondernutzungsgebühren würden sich signifikant von der üblichen Miete des Gebiets unterscheiden. Allein mit der Weiterverpachtung könnte der Rechteinhaber großen Gewinn erzielen. Hieraus könnte sich ein Geschäftsmodell auf Kosten der öffentlichen Hand entwickeln. Ebenso muss an die Möglichkeit gedacht werden, dass ein*e Erlaubnisnehmer*in der Rückbauverpflichtung nicht nachkommt, sobald das Geschäft nicht mehr betrieben wird und Bauruinen im öffentlichen Raum entstehen.

Ebenso ist für einen festverankerten Kiosk oder Imbiss in der Regel eine Baugenehmigung erforderlich, so dass eine Sondernutzungserlaubnis nicht unerschwerlich erteilt werden kann. Auch die Errichtung selbst wäre herausfordernd, da auf allen Plätzen berücksichtigt werden müsste, ob üblicherweise Veranstaltungen oder Wochenmärkte auf den Plätzen stattfinden, um einen Kiosk dauerhaft zu integrieren.

Aus den gleichen Erwägungen würden wir auch von der Errichtung öffentlicher Toiletten in Ergänzung zum Foodtruck absehen, so wird insbesondere während der Testphase eine gewisse Flexibilität bewahrt.

Der Stadtratsantrag dient der Belebung von dezentralen Plätzen für die Öffentlichkeit sowie für die Anwohner*innen, Plätze außerhalb der ohnehin frequentierten Innenstadt sollen attraktiver gestaltet werden.

Begrenzung auf dezentrale Plätze:

Dem Antrag entsprechend soll die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung mit Zustimmung des Stadtrats auf die Gebiete außerhalb des Altstadtrings begrenzt werden. Die Plätze innerhalb des Altstadtrings sehen sich einer vielfältigen und abwechselnden Nutzung ausgesetzt, die Kapazität für Foodtrucks ist nicht gegeben.

Zusammenfassend müssen zum Aufstellen eines Foodtrucks ohne Alkoholausschank während der Testphase folgende Kriterien erfüllt sein:

- Antrag bei der zuständigen Bezirksinspektion
- dezentraler Platz außerhalb Altstadtring
- Kein Alkoholausschank
- Betriebs- und Öffnungszeiten bis 22 Uhr
- mobile Einrichtung (Foodtruck)
- Frischwasser- und evtl. Stromversorgung möglich (Anschlüsse sind vom Betreiber sicherzustellen)
- verkehrssicher
- Entscheidung durch Bezirksausschuss
- Losentscheid
- Nutzungsvertrag für Personaltoilette mit naheliegenderm Betrieb
- Nutzungsdauer: sechs Monate
- Ggf. Baugenehmigung
- Positive Dienststellenbeteiligung

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: nicht klimarelevant

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

4. Abstimmung Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Kommunalreferat und dem Abfallwirtschaftsbetrieb, dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Mobilitätsreferat abgestimmt.

4.1. Kommunalreferat, Märkte München

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Kommunalreferat, Märkte München abgestimmt.

Von Seiten der Märkte München Bereich Wochenmärkte ist eine Unterstützung durch Bereitstellung von Strom nicht möglich. Den Märkten München ist es nicht erlaubt Strom an gewerbliche Nutzer, mehreren Tagen oder mit höherem Verbrauch abzugeben. Hierfür sind ausschließlich die SWM zuständig. Toiletten Kabinen werden von der Firma ToiToiDixi an den Markttagen aufgestellt und dürfen nur von den Marktbesuchern/innen benutzt werden. Auf verschiedenen Plätzen finden zu unterschiedlichen Zeiten Wochenmärkte statt, teilweise ist dadurch die zusätzliche Nutzung durch einen Foodtruck nicht möglich.

4.2. Kommunalreferat, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) abgestimmt. Die Stellungnahme des AWM wurde sinngemäß in die Beschlussvorlage übernommen.

4.3. Baureferat

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Baureferat abgestimmt.

Gemäß Mitteilung des Baureferats muss der Betreiber des Foodtrucks für die Wasserversorgung sowie für eine eventuell erforderliche Stromversorgung eigenverantwortlich Sorge tragen.

4.4. Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

Aus Sicht des Innenstadt- und Zentrenkonzepts wird das Aufstellen von Foodtrucks auf ausgewählten Plätzen grundsätzlich begrüßt. Die genannten positiven Auswirkungen können besonders als zusätzliche Maßnahme zur Stärkung und Belebung von zentralen Bereichen dienen.

Da sich der Innenstadtbereich teilweise auch außerhalb des Altstadttrings befindet, sind sowohl die Ziele des Zentrenkonzepts als auch die Ziele des Innenstadtkonzepts zu berücksichtigen. Eine Ausweitung, auch auf Plätze innerhalb des Altstadttrings, sollte im Weiteren zusätzlich geprüft werden, da auch hier stellenweise von einer solchen Nutzung profitiert werden könnte.

Beim Aufstellen der Foodtrucks sollte unbedingt die Barrierefreiheit berücksichtigt werden, damit möglichst viele und unterschiedliche Nutzer*innen zur Belegung des öffentlichen Raums beitragen können. So sind z.B. Stehtische für einige Bevölkerungsgruppen (Kinder, einige Senior*innen usw.) ungeeignet.

Auch sollten vom Baureferat zusätzlich öffentliche verschattete Sitzmöglichkeiten auf den ausgewählten Plätzen angeboten werden, die unabhängig vom Foodtruck funktionieren. Für eine ausreichende Anzahl Mülleimer ist ebenfalls zu sorgen.

Grundsätzlich bittet PLAN HA I/41 darum, zu den Aufstellorten beteiligt zu werden. Das kann über das Innenstadtmanagement, als integriert agierendes Team erfolgen. Hier können vorhandene Schnittstellen auch zu den Belangen des Zentrenkonzepts schnell zu einem integrierten Gesamtbild beitragen.

4.5. Mobilitätsreferat

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Mobilitätsreferat abgestimmt.

Das Mobilitätsreferat hat der Beschlussvorlage zugestimmt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass verkehrliche Maßnahmen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit von Foodtrucks nicht in Aussicht gestellt werden können.

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachstellen

5.1. Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion

Die Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion wurde beteiligt und hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

5.2. Stellungnahme der Polizei

Das Polizeipräsidium München teilt mit, dass es grundsätzlich Maßnahmen, welche der Belegung öffentlicher Plätze dienen, nicht ablehnend gegenübersteht. Durch das vielfältige Angebot von Kiosken und Food Trucks können unterschiedliche Bevölkerungsgruppen angezogen werden, was zu einer Belegung führen kann.

Im Hinblick auf eine beabsichtigte breite Akzeptanz der Anwohner, wird aus polizeilicher Sicht der Ausschank alkoholischer Getränke kritisch gesehen, da dies zur Etablierung einer örtlichen Stammsteherszene führen kann. Damit würde erwartbar die Wahrscheinlichkeit von Ordnungsstörungen (Ruhestörungen, Vermüllen, Konflikten, u.a.) steigen. Dies könnte ein Hemmnis darstellen, breitere Bevölkerungsschichten zur Platznutzung zu motivieren, eine geringere Akzeptanz der anliegenden Wohnbevölkerung wäre eine erwartbare Folge.

Da die Prägung einer Platznutzung hier in aller Regel zu Beginn erfolgt, wäre ein alkoholfreier Ausschank damit aus polizeilicher Sicht besser geeignet, um eine sozialverträgliche Platznutzung zu etablieren. Wie die polizeiliche Erfahrung an anderen Örtlichkeiten mit hoher Beliebtheit bei sozialen Randgruppen zeigt, ist eine Auflösung solcher, in aller Regel problembehafteter und beschwerdeträchtiger Örtlichkeiten dann nur mit hohem behördenübergreifendem Aufwand möglich.

Das Polizeipräsidium München präferiert, zumindest im ersten Schritt, einen Ausschank ohne alkoholische Getränke, ohne dass dieser perspektivisch ausgeschlossen sein muss. Eine potenzielle Erweiterung des Angebots und/oder der Öffnungszeiten bei entsprechend positiver Entwicklung am Platz, könnte zudem motivierend für den Betreiber sein, sich selbst entsprechend zu engagieren, dass Störungen ausbleiben oder minimiert werden.

5.3. Stellungnahme Behindertenbeirat

Der Behindertenbeirat stimmt der Vorlage nur zu, wenn die in der Anlage 3 genannten Voraussetzungen zur barrierefreien Nutzung der Foodtrucks erfüllt werden.

Das Kreisverwaltungsreferat strebt im Rahmen seiner Möglichkeiten ebenfalls als Ziel die Umsetzung der Barrierefreiheit an. Da durch die Beschlussvorlage aber eine Pilotphase für die Aufstellung von Foodtrucks ermöglicht werden soll, erschweren zu kleinteilige Kriterien für die Genehmigungserteilung aber die Realisierung des Versuchs und bewirken eine Ungleichbehandlung gegenüber den Betreiber*innen von Kiosken sowie ambulanten Obst/Gemüse- und Blumenständen.

6. Anhörung Bezirksausschuss / Bezirksausschüsse

Die Anhörung der Bezirksausschüsse ist gemäß § 13 Abs. 1 BA-Satzung und Anlage 1 grds. nicht vorgesehen. Aufgrund des vorgesehenen Auswahlkriteriums dezentrale Plätze positiv zu beleben sowie des vorgeschlagenen Verfahrens – Entscheidung durch die Bezirksausschüsse – wurden diese aber dennoch angehört. Die Mehrheit der Bezirksausschüsse stimmte der vorgeschlagenen Vorgehensweise unverändert zu. Die Bezirksausschüsse 5 Au-Haidhausen, 6 Sendling, 17 Obergiesing-Fasangarten und 11 Milbertshofen-Am Hart, regten an, dass Toiletten und Mülleimer zur Verfügung gestellt werden und das verwendete Geschirr dem Mehrwegprinzip entspricht. Die Bezirksausschüsse 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, 12 Schwabing-Freimann und 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstneried-Fürstenried-Solln sprachen sich für ein vollumfängliches und finales Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse bei der Standortauswahl für Foodtrucks innerhalb des Stadtbezirks aus. Der Bezirksausschuss 17 Obergiesing-Fasangarten forderte, dass bei der Standortwahl die Barrierefreiheit beachtet wird. Der Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach forderte zusätzlich, dass er auch eine Schilderung des Angebots der Foodtrucks erhält. Der Bezirksausschuss 10 Moosach sieht sich aufgrund des vagen Beschlussentwurfes nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben. Um Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu anderen Verkaufsstellen zu vermeiden, regt der Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart an, die Abgabe alkoholischer Getränke zuzulassen, deren Abgabe an Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nach § 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) erlaubt ist.

Zu den Ausführungen der Bezirksausschüsse ist festzustellen, dass sich in § 33 Verpackungsgesetz seit 2023 eine gesetzliche Verpflichtung für die Foodtruck-/Gaststättenbetreiber*innen findet, auch Mehrweg anzubieten, wobei kleine Betriebe mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen können, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. Neben den gesetzlichen Vorschriften haben Betreiber*innen auch städtische Vorgaben wie z.B. die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München einzuhalten. Danach sollen Speisen und Getränke von Verkaufsf lächen, die städtischen Grund nutzen, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Um die Anzahl der in Frage kommenden Örtlichkeiten und Möglichkeiten nicht zu stark einzuschränken wird in der Testphase zunächst auf die Errichtung öffentlicher Toiletten verzichtet.

Für das Aufstellen von öffentlichen Mülleimern sowie einer ggf. notwendigen Erhöhung des Reinigungsintervalls ist die Landeshauptstadt München zuständig. Sofern es allerdings durch die Gäste eines Foodtrucks zu einer nachweisbaren, erheblichen Verschmutzung durch Müll kommen sollte, kann das Kreisverwaltungsreferat der betroffenen Foodtruck-Betreiber*in eine entsprechende Auflage für die Aufstellung von privaten Müllsammelbehältnissen sowie deren ordnungsgemäßen Entsorgung erteilen.

Das vorgesehene Entscheidungsrecht der Platzvergabe durch die Bezirksausschüsse beinhaltet allerdings nicht, dass die einzelnen Bezirksausschüsse nach unterschiedlichen stadtbezirksspezifischen Kriterien entscheiden können. Sollte ein Bezirksausschuss einen Antrag ablehnen, die Begründung aber nicht rechtskonform sein, sieht das Verfahren vor, dem Oberbürgermeister den Vorgang zur Entscheidung vorzulegen.

Die Landeshauptstadt München hat die Bedingungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in den ermessenslenkenden Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) ausgestaltet. Nachdem es sich bei den befristeten Sondernutzungserlaubnissen für Food-Trucks derzeit lediglich um ein Versuchsprojekt handelt, ergeben sich die Kriterien für eine mögliche Genehmigung aus diesem Beschluss. Erst bei einem positiven Votum des Stadtrats nach der Evaluierung der Ergebnisse kann eine Genehmigungsmöglichkeit für Foodtrucks in die SoNuRL aufgenommen werden. Der Landeshauptstadt München kommt in Bezug auf die Sondernutzungsrichtlinien als ermessenslenkende Vorschrift zwar generell eine gewisse Gestaltungsfreiheit zu, aufgrund deren Beschlussfassung durch den Stadtrat ist die mögliche Bandbreite der Ermessensausübung aber trotzdem bereits stark reduziert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen im gesamten Stadtgebiet, unabhängig davon in welchem Stadtbezirk die Sondernutzung ausgeübt werden soll.

Die Entscheidungen der Stadt über die Genehmigung von Anträgen, egal ob von der Verwaltung oder den politischen Organen getroffen sowie die hierbei erfolgte Ermessensausübung, sind jederzeit verwaltungsgerichtlich nachprüfbar. Das Kreisverwaltungsreferat muss deshalb auch regelmäßig die Rechtmäßigkeit seines Verwaltungshandelns vor den Verwaltungsgerichten nachweisen. Es ist deshalb aus rechtlichen Gründen nicht möglich, den Bezirksausschüssen größere Spielräume und vollkommen unabhängige Entscheidungsrechte bei der Entscheidung über Schanigärten einzuräumen.

Auch wenn die Bezirksausschüsse nur im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Situierung des Standortes des Foodtrucks entscheiden können, läuft ihr Entscheidungsrecht aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats jedoch nicht ins Leere, da bei Weitem nicht jede Rückmeldung eines Bezirksausschusses dem Oberbürgermeister zur weiteren Entscheidung vorgelegt wird. Unter Einbindung aller Beteiligten können in der Regel oftmals interessengerechte Lösungen gefunden werden können. Dies zeigt auch die relativ geringe Zahl von Fällen, bei denen die Entscheidung des Oberbürgermeisters eingeholt werden musste.

Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnisse, wie z.B. auch für die Aufstellung von Foodtrucks, findet bereits in der aktuell geltenden Fassung der SoNuRL Einklang. Daher wird in §1 Abs. 1 bzw. Abs. 3 der SoNuRL auch ausdrücklich erwähnt, dass der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich sowie nutzbar sein soll und die Barrierefreiheit bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnisse stets berücksichtigt werden soll.

Im Hinblick der Forderung einer barrierefreien Erreichbarkeit und Nutzbarkeit, soweit es aufgrund der Flächen und baulichen Voraussetzungen möglich ist, fehlt es an der rechtlich notwendigen Bestimmtheit. Eine klare und abschließende Definition über bauliche Voraussetzungen ist in der SoNuRL nicht möglich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen stets die Besonderheiten der jeweiligen Örtlichkeiten berücksichtigt werden und im Einzelfall bedarfsorientiert die Belange der Barrierefreiheit Einklang findet.

Die Forderung nach Schilderung des Angebots kann unter Beachtung der verfassungsrechtlich geschützten Gewerbefreiheit nicht umgesetzt werden. Den Foodtruck-Betreiber*innen steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihr Speisen- und Getränkeangebot frei zu gestalten und auch jederzeit zu verändern.

Es kann aber wohl davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller*innen Fragen der Bezirksausschüsse hierzu im Rahmen der Antragstellung vorbehaltlos beantworten werden.

Die zusätzliche Abgabe von alkoholischen Getränken, deren Abgabe an Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nach § 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) erlaubt ist, wird aus Sicht des Schutzes der Anwohnerschaft nicht befürwortet. Wie beim Umsetzungsvorschlag unter der Nr. 2 bereits dargelegt, sollen durch die Foodtrucks keine neuen Probleme wie z.B. Lärmbelästigung entstehen, die die Akzeptanz bei den Anwohner*innen mindert und zu einer negativen Bewertung der Pilotphase führen.

7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Thomas Schmid, für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen vorhergehenden notwendigen Abstimmungen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil die Pilotphase im nächsten Jahr gestartet werden soll. Daher sollte der Beschluss und damit das positive Votum des Stadtrats noch in diesem Jahr erfolgen, so dass das Bearbeiten von Anträgen rechtzeitig vor der nächsten Saison beginnen kann.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt bezüglich Ziffer 1 des Vortrags der Referentin der Beschlussvollzugskontrolle, eine Evaluation soll nach zwei Jahren erfolgen

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04064 der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 03.08.2023 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Der BA-Antrag 20-26 / B 02383 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 18.05.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Der Beschluss unterliegt nach zwei Jahren bezüglich Ziffer 1 des Vortrags der Referentin der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen
zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Baureferat
2. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
3. an das Mobilitätsreferat
4. an das Kommunalreferat
5. an den Abfallwirtschaftsbetrieb
6. an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV
7. an den Behindertenbeirat
8. an die Polizei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

9. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/1
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen